

Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangslage.....	5
1.1 Anstoss zur Gesamtrevision	5
1.2 Projektarbeit	5
1.3 Aufbau des Berichts	6
2 Inhalt des revidierten Gesetzes.....	7
2.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage	7
2.2 Wichtigste materielle Änderungen	7
2.3 Formaler Aufbau des Gesetzes	7
2.4 Wirkungen der Gesetzesrevision	7
2.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen	7
2.6 Folgen für die Anschlussgesetzgebung	8
3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln.....	9
3.1 Allgemeine Bestimmungen	9
3.2 Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht.....	9
3.3 Organisation.....	11
3.3.1 Gemeinden.....	11
3.3.2 Kanton.....	11
3.4 Sozialhilfeleistungen	12
3.4.1 Allgemeine Bestimmungen	12
3.4.2 Vorbeugende Massnahmen	13
3.4.3 Persönliche Hilfe.....	13
3.4.4 Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe	14
3.4.5 Förderungsmassnahmen.....	16
3.5 Finanzielle Bestimmungen	16
3.6 Sonderhilfen.....	17
3.7 Schlussbestimmungen.....	17
4 Inhalte des Reglements.....	18
4.1 Ausblick über die Inhalte des Reglements	18
5 Zeitplan.....	19
6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	20

Zusammenfassung

Das aktuelle Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ist seit 1998 in Kraft und erfuhr zuletzt im Jahr 2013 eine Anpassung aufgrund der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. In einer Teilrevision im Jahr 2007 wurde im Gesetz verankert, dass die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen professionellen Sozialdienst führen oder diese Aufgabe einem privaten Sozialdienst delegieren. Die letzte Gesamtrevision des Gesetzes fand im Jahr 1997 statt. Seither hat sich die Sozialhilfe schweizweit und auch kantonale in seiner ganzen Palette stetig verändert und zusehends professionalisiert.

Der Entwurf des neuen Gesetzes übernimmt, was sich im geltenden Recht bewährt hat. Er beachtet die verfassungsmässige Aufgabenteilung, wonach die öffentliche Fürsorge grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, während der Kanton sie dabei unterstützt. (Art. 44 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101).

Die Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449) hat die gesetzliche Lücke geschlossen, dass Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber weder das Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) noch die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) betreffen, keiner Bewilligung und damit auch keiner kantonalen Kontrolle unterstehen. Die Verordnung regelt dazu die für alle Einrichtungen grundlegend geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung und deren Aufsicht.

Die Grundzüge der Sozialhilfe sollen in Zukunft auf Gesetzesstufe, das Ausführungsrecht auf Reglementstufe geordnet sein. Hinzu kommt ein ergänzendes Handbuch für die Praxis mit Grundsatzentscheiden.

Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe ist und bleibt im Sinne des revidierten Gesetzes Aufgabe der Gemeinden mit Ausnahme der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe im Asylbereich. Die Gemeinden haben sich in der Zwischenzeit organisiert und führen, mit Ausnahme von Unterschächen, gemeinsame Sozialdienste (Sozialdienst Urner Oberland, Sozialdienst Uri Ost, Sozialdienst Uri Nord). Die Sozialdienste Urner Oberland und Ost werden sich in nächster Zeit zusammenschliessen. Unterschächen führt einen Sozialdienst auf Mandatsbasis.

Die Ausrichtung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Asylbereich ist in der Verantwortung des Kantons. Dies ist auch im revidierten Sozialhilfegesetz so geplant. Neu wird auch der Schutzstatus S, der seit 1998 im Asylgesetz des Bundes besteht und 2022 das erste Mal genutzt wurde, im Gesetz geregelt sein.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113) werden die Kosten für Massnahmen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Einzelfall getroffen wurden, von jener Gemeinde bezahlt, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig ist. Dies, sofern die betroffene Person nicht selbst für die Kosten aufkommen kann. Das ist auch im revidierten Gesetz so vorgesehen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erarbeitet in der Regel alle vier Jahre den Sozialplan (Art. 15 Sozialhilfegesetz). Dieser bezeichnet jene Beratungs- und Dienstleistungsangebote ohne gesetzliche Grundlage, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der zurzeit aktuelle Sozialplan läuft Ende 2023 aus. Momentan ist der neue Sozialplan in Bearbeitung und soll für die Jahre 2024 bis 2027 gültig sein.

Das neue Gesetz soll die in der Vergangenheit geschaffenen Entwicklungen aufnehmen und in die Zukunft führen. Es bietet jedoch auch Raum für Neues.

1 Ausgangslage

1.1 Anstoss zur Gesamtrevision

Motion LR Flavio Gisler

Im November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, die Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. Darin wird aufgeführt, dass das heutige Sozialhilfegesetz seit 2007 (professionalisierte Sozialdienste) und 2013 (Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes) keine Anpassung mehr erfahren hat. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen und dem Landrat empfohlen, die Motion als erheblich zu erklären. Die Motion wurde durch den Landrat an der Sitzung vom 19. Juni 2019 einstimmig für erheblich erklärt. Der Projektauftrag für die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes wurde vom Regierungsrat am 15. Dezember 2020 verabschiedet.

Projektaufbau

Der Regierungsrat setzte eine Projektgruppe ein, die aus Vertretungen von Kanton, Sozialdiensten und Sozialhilfebehörden und einer externen Projektbegleitung zusammengesetzt war. Diese hat alle Themen inhaltlich bearbeitet. Die Projektgruppe wurde zeitweilig in zwei Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen Leistungen und Rahmenbedingungen unterteilt, um eine effiziente und fokussierte Bearbeitung zu ermöglichen. Weitere Stakeholder wurden im Rahmen des Hearings eingebunden.

1.2 Projektarbeit

Erhebung des Revisionsbedarfs

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden gestützt auf der Motion von Landrat Flavio Gisler folgende Schwerpunkte zur Bearbeitung definiert: Die Struktur der Regulierung, die Bedeutung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die Organisation der Sozialhilfe und die Finanzierung der Sozialhilfe.

Am 30. November 2021 hat der Regierungsrat zu vier Schwerpunkten im Sinne von richtungweisenden Entscheidungen folgendermassen entschieden und weitere Themen zur Bearbeitung festgelegt:

- a) **Struktur der Regulierung:** Die Grundzüge sind auf Gesetzesstufe, das Ausführungsrecht auf Reglementstufe zu ordnen. Hinzu kommt ein Handbuch für die Praxis mit Grundsatzentscheiden.
- b) **Bedeutung der SKOS-Richtlinien im Sozialhilfegesetz:** Die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien wie auch Abweichungen von den SKOS-Richtlinien sind auf Stufe Reglement zu regeln und nicht mehr nur in einem einfachen Beschluss wie bisher.
- c) **Organisation der Sozialdienste und Sozialhilfebehörden:** Die Gemeinden führen einen Sozialdienst oder schliessen sich (wie heute) zusammen zu einem oder mehreren Sozialdiensten. Diese Regelung ist allenfalls mit qualitativen Vorgaben an die Dienste zu flankieren.
- d) **Finanzierung der Massnahmen der KESB und der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Asylbereich:** Die Kosten für KESB-Massnahmen und deren Abwicklung tragen im

Grundsatz (wie heute) die Gemeinden (Ausgleich erfolgt heute schon über den Finanz- und Lastenausgleich). Zuständigkeit und Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe im Asylbereich trägt im Grundsatz (wie heute) der Kanton.

Folgende Themen wurden zur Weiterbearbeitung festgelegt:

- Auskunftsspflicht und Akteneinsicht
- Nothilfe
- freiwilliger Vermögensverzicht
- Auszahlung rückwirkende Leistungen (Sozialversicherung/Alimente)
- Rückerstattung der Sozialhilfe

Die Themen Örtliche Zuständigkeit und Verbot Abschiebung, Sozialhilfe im Justizvollzug und Individualisierung wurden von der Projektgruppe nicht weiterbearbeitet, weil dazu kein Veränderungsbedarf geortet wurde.

Hearing Im März 2022 wurde ein Hearing mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen der Sozial-, Behinderten- und Altenunterstützung sowie der Finanzdirektion und Motionär Landrat Flavio Gisler durchgeführt. Die Diskussionen im Rahmen des Hearings haben aufgezeigt, dass die Eckpunkte und Detailanpassungen, die von der Projektgruppe bearbeitet wurden, auch bei den Stakeholdern von übergeordnetem Interesse sind. Die geäußerten Anregungen wurden durch die Projektgruppe aufgenommen und teilweise für die Revision berücksichtigt.

Finalisierung des Gesetzesentwurfs In der Regierungsratssitzung vom 14. Juni 2022 wurde der Schlussbericht zur Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes zur Kenntnis genommen. Die Projektgruppe machte Empfehlungen zur Ausrichtung der Nothilfe, zur Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, zum freiwilligen Vermögensverzicht, zur Auskunftsspflicht und Akteneinsichtsrecht, zur Auszahlung rückwirkender Leistung (Sozialversicherung/Alimente), zu den Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörden, der Sozialdienste und des Kantons und zur Einführung von Sozialinspektoren. Der Regierungsrat hat, mit Ausnahme der Einführung von Sozialinspektoren, die Empfehlungen der Projektgruppe in seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 gutgeheissen.

1.3 Aufbau des Berichts

Nachdem das Kapitel 1 des Berichts die Ausgangslage und das Vorgehen für die Gesamtrevision erläutert hat, widmet sich das Kapitel 2 den Grundzügen der Gesetzesvorlage, den wichtigsten materiellen Änderungen, dem formalen Aufbau des Gesetzes, seine Wirkungen und Folgen für die Anschlussgesetzgebung. Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln werden im Kapitel 3 vorgenommen. Kapitel 4 und 5 widmen sich der Zukunftssicht und zeigen den Zeitplan sowie das weitere Vorgehen auf.

2 Inhalt des revidierten Gesetzes

2.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage

*Modernes Gesetz für
bewährtes System*

Die vorliegende Revision hat zum Zweck, der im Kanton und in den Gemeinden bewährten Sozialhilfe wieder ein modernes Kleid zu geben. Das revidierte Gesetz soll das Sozialhilfesystem in allen Teilen angemessen und aktuell abbilden. Grössere umfassende materielle Eingriffe in dieses System beinhaltet das revidierte Gesetz nicht, womit die generellen Normen zur Sozialhilfe in der Verfassung des Kantons Uri (KV) grundsätzlich unverändert fortbestehen können. Die KV enthält noch einige Bestimmungen zum Sozialrat, für den Fall, dass die Gemeinden einen solchen wählen (Art. 108 Abs. 2). Dieser Begriff wird im neuen Gesetz nicht mehr verwendet. Das Gesetz lässt den Gemeinden einen gewissen Spielraum, wie sie sich organisieren wollen namentlich, wie die Sozialhilfebehörde bestellt werden soll. So kann durchaus der Sozialrat, wie er in der KV geregelt ist, die Sozialhilfebehörde sein. Allerdings sind gerade mit Blick auf die bereits praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch andere Möglichkeiten denkbar. Nachdem die KV es den Gemeinden überlässt, ob sie einen Sozialrat wählen wollen, besteht mit dem neuen Gesetz kein Widerspruch. Damit drängt sich eine Änderung der KV nicht unmittelbar auf. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen, voraussichtlich im Hinblick auf die Umsetzung der Motion von Landrat Georg Simmen für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung.

2.2 Wichtigste materielle Änderungen

Neu wird der freiwillige Vermögensverzicht im Gesetz geregelt. Ausserdem wird bei der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe in Zukunft eine Ausnahme bei jungen Erwachsenen gemacht, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben.

2.3 Formaler Aufbau des Gesetzes

Im formalen Aufbau hält sich das revidierte Gesetz weitgehend an das bestehende Sozialhilfegesetz. Das Gesetz wird neu durchnummeriert.

2.4 Wirkungen der Gesetzesrevision

Für die soziale Arbeit im Kanton Uri wird es – dank diverser Präzisierungen im Gesetz – einfacher, diese in der Praxis umzusetzen. Und durch die Einführung eines Reglements als Ergänzung für Ausführungsbestimmungen kann in der Zukunft schneller auf gesellschaftliche oder politische Veränderungen reagiert werden.

2.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht werden Mindererträge aus Rückerstattungen bei jungen Erwachsenen erwartet. Diese zu beziffern ist allerdings schwierig, weil die Fallzahlen bei jungen Erwachsenen und die damit verbundenen Kosten sehr stark variieren können

von einem Jahr zum anderen. In personeller Hinsicht ist aufgrund der Gesetzesrevision mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

2.6 Folgen für die Anschlussgesetzgebung

*Revision weitere
Rechtserlasse*

Das neue Gesetz beinhaltet die Rechtsgrundlage und auch den Auftrag an den Regierungsrat, ein Reglement dazu zu erlassen. Neben allfälligen Ausführungsbestimmungen sind darin insbesondere die Vorschriften für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu regeln (die sich wie bisher an den SKOS-Richtlinien orientieren müssen) sowie die Einzelheiten, wie weit bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, auf die die hilfesuchende Person verzichtet hat.

Eine eigentliche Anschlussgesetzgebung (auf Gesetzes- und Verordnungsstufe) ist nicht notwendig.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Im Gesetz wurde im Zuge der Gesamtrevision neben den inhaltlichen Anpassungen auch die Gliederung überarbeitet und dadurch auch die Nummerierung der Artikel neu erstellt. Aus diesem Grund wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet und die folgenden Artikel werden einzeln erläutert.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 und 2 Die Artikel zu Gegenstand und Zweck übernehmen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Diese Artikel regeln die öffentliche Sozialhilfe. Daneben bestehen weitere Rechtsgrundlagen, um finanzielle Beihilfen aus sozialpolitischen Motiven auszurichten. Sie sind jedoch keine Fürsorgeunterstützungen und deshalb von der Sozialhilfe abzugrenzen. Nicht unter den Gegenstand des Gesetzes fallen somit Alimentenbevorschussungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, Wohneigentumsförderungsmassnahmen, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und dergleichen. Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Das Gesetz regelt auch die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Dabei geht es nicht nur um die Beiträge an die sozialen Institutionen, sondern allgemein um die Beitragspflicht.

Sozialhilfe bezweckt die Sicherung der Existenz sowie die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit bedürftiger Personen. Die Sozialhilfe wird von der öffentlichen Hand ausgerichtet, ist subsidiär zu anderen privaten oder öffentlichen Hilfen und bemisst sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Was zur öffentlichen Sozialhilfe gehört, ergibt sich aus Artikel 15. Danach besteht die öffentliche Sozialhilfe aus vorbeugenden Massnahmen, aus persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe, Nothilfe und aus Förderungsmassnahmen.

Artikel 3 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber der Möglichkeit zur Selbsthilfe, der Leistungsverpflichtung Dritter und gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter.

3.2 Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht

Artikel 4 Der Artikel wurde sprachlich angepasst und übernimmt ansonsten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Entsprechend der verfassungsmässigen Aufgabenteilung (Art. 44 Verfassung des Kantons Uri) sind die Einwohnergemeinde grundsätzlich zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten. Für Einzelfälle gehen abweichende Bestimmungen des Gesetzes dem Grundsatz selbstverständlich vor. Hier sei etwa an die finanzielle Unterstützung erinnert, die der Kanton für Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung leistet. Der Grundsatz gilt für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Vorbeugende

Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen.

Wie sich die Gemeinden organisieren, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist deren Sache. Es ist durchaus möglich, dass sie sie dazu unterschiedlich eng zusammenarbeiten. Die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind im Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) geregelt.

Artikel 5 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Der Artikel bekennt sich zum Wohnortsprinzip. Er lehnt sich an das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) an. Demnach begründet der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Bereits das bisherige Recht hat diese Regelung auf alle Personen ausgedehnt, die nach dem erfüllten 60. Altersjahr ihren Wohnsitz wechseln. Die Regel, dass Personen nach dem 60. Altersjahr keinen neuen Unterstützungswohnsitz mehr begründen, erfolgte damals in Anlehnung an zahlreiche Vernehmlassungen, und zwar mit denselben Argumenten, die auch für die Übernahme von Artikel 5 ZUG massgebend waren.

Artikel 6 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Er regelt die Zuständigkeit des Kantons bei Unterstützungsfällen nach ZUG.

Artikel 7 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die Bestimmung lehnt sich an die Artikel 13 und 14 ZUG an. Die Aufenthaltsgemeinde hat einer bedürftigen Person die notwendige Unterstützung zu leisten, auch wenn sie nicht Unterstützungsgemeinde ist. Zur notwendigen Unterstützung gehören auch die Kosten der Rückkehr der unterstützten Person an den Wohnort. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 8 Absatz 1 des Artikels übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. In Absatz 2 wird auf eine Aufzählung der Bestimmungen verzichtet und nur noch auf die Massnahmen in der Ausländer- und Asylgesetzgebung hingewiesen. Das Abschiebeverbot lehnt sich an Artikel 10 ZUG an und gilt auch für bedürftige Personen. Verboten ist damit ebenfalls, Bedürftige innerhalb des Kantons abzuschicken oder durch behördliche Schikanen zum Wegzug zu veranlassen.

Am 1. Januar 2019 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (neu: AIG; SR 142.20) in Kraft getreten. Dieses legt unter anderem die bei Entscheiden zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zu berücksichtigenden Integrationskriterien (Art. 58a AIG) sowie den Regelstrukturansatz bei der Förderung der Integration fest (Art. 54 AIG). So ist die Integrationsförderung in erster Linie eine Aufgabe der Regelangebote der Berufsbildung und der Sozialhilfe. Die Kantonalen Integrationsprogramme gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG wirken subsidiär. Bei sozialhilfeabhängigen Personen (ausser bei der Zuständigkeit des Bundes im Asylbereich) sind in erster Linie die Sozialdienste zuständig für die Integration. Daher wird der Art. 8 entsprechend angepasst in Absatz 2 und 3.

3.3 Organisation

3.3.1 Gemeinden

Artikel 9 Dieser Artikel wird neu formuliert und stark gestrafft. Die Aufzählungen der Aufgaben sind angepasst und nur soweit nötig belassen worden. Die Aufgaben der Sozialhilfebehörde sind nicht detailliert im Gesetz zu regeln, sondern werden von den zuständigen Gemeinden bestimmt.

Im Absatz 2 wird geregelt, dass die Gemeinde einen professionellen Sozialdienst sicherstellen muss. Sie kann allein oder mit anderen Gemeinden zusammen einen Sozialdienst führen. Sie kann dies aber auch an einen privaten Sozialdienst delegieren. Gefordert wird ein professioneller Sozialdienst, was eine bestimmte Grösse und fachlich geschultes Personal voraussetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine fachgerechte Beratung der hilfesuchenden Personen erfolgt. Die Ausführungsbestimmungen sollen im noch zu erarbeitenden Reglement geregelt werden.

Artikel 10 Der Artikel wird neu formuliert und auf das Notwendige reduziert. Die Aufgaben der Sozialdienste sind nicht detailliert im Gesetz zu regeln, sondern werden von den zuständigen Sozialhilfebehörden vorgegeben. Die Aufzählungen der Aufgaben sind angepasst und nur soweit nötig belassen worden.

3.3.2 Kanton

Artikel 11 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Allerdings wird die Aufsicht des Regierungsrats nicht mehr als Oberaufsicht bezeichnet. Unter diesem Begriff wird heute in der Regel die parlamentarische Oberaufsicht verstanden. Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. Damit greift er nicht in die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste ein. Er nimmt die Aufsicht wahr und entscheidet, wenn die Zuständigkeiten und Kostenersatzpflicht unter den Sozialhilfebehörden umstritten sind. Dabei handelt es sich nicht um ein ordentliches Rechtsmittel - dieses ist in Artikel 41 geregelt - sondern um eine hoheitliche Entscheidbefugnis.

Artikel 12 Während Artikel 9 die Aufgaben der Sozialhilfebehörden beschreibt, bestimmt Artikel 12 jene der zuständigen Direktion. Es handelt sich dabei nur um Aufgaben, die dem Kanton kraft dieses Gesetzes zustehen. Buchstabe a verdeutlicht, dass der Kanton, bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Bst. c) keine öffentliche Sozialhilfe zu betreiben, sondern nur unter Wahrung der Gemeindeautonomie zu koordinieren hat. Dagegen kann er vorbeugende und Förderungsmassnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite treffen, doch muss er diese mit den Sozialhilfebehörden abstimmen (Bst. b; siehe auch Art. 20, 34 und 38). Buchstabe c deutet den Inhalt des Artikels 40 an, wonach der Kanton zuständig ist, Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts finanziell zu unterstützen. In Buchstabe g wird der 4. Abschnitt mit Artikel 17 des aktuellen Gesetzes in den Artikel 12 integriert. In der Sozialkonferenz sind alle Sozialhilfebehörden, die Sozialdienste und die privaten Sozialdienste (im Sinne des Sozialplans) vertreten. Die Sozialkonferenz ist ein institutionalisiertes Forum, das der gegenseitigen Information, der Meinungsbildung und der Zusammenarbeit dient. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion präsidiert die Konferenz. Sie wird in der

Regel jährlich einmal einberufen. Buchstabe i erwähnt neu auch die Aufgaben, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

Artikel 13 Der Sozialplan bestimmt jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes und wirksames Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der Sozialplan nennt nicht die Sozialhilfemassnahmen, sondern die Institutionen, die bereit und in der Lage sind, die gewünschten Massnahmen zu erbringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ausserkantonale Institutionen Teil des Sozialplans werden. Mit Blick auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse, die auch die soziale Situation prägen, ist es richtig, den Sozialplan zeitlich zu begrenzen. Dieser ist spätestens alle fünf Jahre zu überarbeiten und neu zu beschliessen. Der Kanton übernimmt die Kosten für den Sozialplan vollumfänglich, deshalb erhalten die Gemeinden keine Anhörung mehr.

Artikel 14 Mit privaten Sozialdiensten, die im Sozialplan enthalten sind, wird eine Programmvereinbarung abgeschlossen. Die inhaltlichen Anforderungen sowie die Zuständigkeit richten sich folglich nach Artikel 33 ff. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Demnach ist der Regierungsrat zuständig, die Programmvereinbarungen abzuschliessen. Der Landrat beschliesst abschliessend über die erforderlichen Kredite (Art. 35 FiLaG). Neu im Gesetz verankert ist, dass diese Programmvereinbarungen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) unterstellt sind.

3.4 Sozialhilfeleistungen

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15 Die öffentliche Sozialhilfe gründet auf vier Pfeilern: den vorbeugenden Massnahmen, der persönlichen Hilfe, der wirtschaftlichen Hilfe und der Nothilfe sowie der Förderungsmassnahmen. Auf diesen vier Arten baut das ganze Gesetz auf - und zwar hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Organisation, der eigentlichen öffentlichen Sozialhilfe und der Finanzierung. Der Inhalt der vier Sozialhilfearten wird nicht hier, sondern in den folgenden Artikeln beschrieben. Die Ausrichtung der Nothilfe wird im Gesetz neu im Abschnitt über die wirtschaftliche Hilfe explizit erwähnt.

Artikel 16 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 17 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die Grundsätze sollen die zentralen Strukturprinzipien des Sozialhilferechts aufzeigen. Dazu gehören namentlich die Wahrung der Menschenwürde, der Individualisierungsgrundsatz, das Bedarfsdeckungsprinzip, der Grundsatz der Ursachenbekämpfung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung ist es, die Menschenwürde und den Selbstwert des Individuums sicherzustellen. Im sozialen Rechtsstaat hat die öffentliche Hand ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten. Sie soll versuchen, hilfebedürftigen Personen zu ermöglichen, alles Zumutbare selbst zu unternehmen, um eine Notlage

aus eigenen Kräften abwenden oder beheben zu können. Der Grundsatz der Individualisierung ist ein für die Sozialhilfe charakteristischer Leitgedanke. Er verpflichtet die Behörde zu Hilfeleistung nach Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesuchenden Person. Und schliesslich besagt das Bedarfsdeckungsprinzip, dass die Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll. Ausgangspunkt bildet die Ursachenbekämpfung. Sie verlangt im Einzelfall beispielsweise, dass der armutsgefährdeten Person ermöglicht wird, sich weiterzubilden, um sich damit eine verbesserte Ausgangslage zu verschaffen.

Wichtig ist es, die Grundprinzipien nicht für sich allein, sondern insgesamt anzuwenden. Kein Grundsatz steht für sich allein, jeder beeinflusst den andern.

Artikel 18 Der Artikel wird neu formuliert, übernimmt jedoch die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in der Wirkung in unveränderter Form. Ob und in welchem Umfang wirtschaftliche oder persönliche Hilfe zu gewähren ist, kann die Sozialhilfebehörde erst entscheiden, wenn sie sich ein umfassendes Bild der finanziellen und persönlichen Situation der hilfesuchenden Person gemacht hat. Damit verfügt sie über eine Fülle hochsensibler Daten aus dem Leben der hilfesuchenden Person, weshalb der Schweigepflicht und dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Artikel 19 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, öffentliche Sozialhilfe zu beanspruchen. Damit soll der hilfesuchenden Person ein Dienst erwiesen werden. Mit dem «Soll» wird ausgedrückt, dass die Vorschrift den Behörden keine Rechtspflicht mit Sanktionen auferlegt.

3.4.2 Vorbeugende Massnahmen

Artikel 20 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die vier Arten öffentlicher Sozialhilfe, die im Artikel 15 erwähnt sind, lassen sich gliedern in allgemeine Sozialhilfe einerseits und individuelle Sozialhilfe andererseits. Zur ersten Kategorie gehören die vorbeugenden und die Förderungsmassnahmen, zur zweiten die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die allgemeine Sozialhilfe setzt nicht bei der Einzelfallbetreuung ein, sondern befasst sich generell mit der Armutsbekämpfung sowie mit der Finanzierung der Hilfsangebote auf institutioneller Ebene. Sie will beispielsweise die Ursachen der Armut erforschen und bekämpfen sowie die sozialen Dienste unterstützen. In diesem Sinne beschreibt Artikel 20 Zweck und Mittel der vorbeugenden Massnahmen, während Artikel 34 den Zweck der Förderungsmassnahmen umschreibt. Artikel 38 verdeutlicht, dass jedes Gemeinwesen die vorbeugenden und Förderungsmassnahmen, die es ergreift, selbst zu bezahlen hat. Artikel 4 Absatz 2 regelt die entsprechenden Zuständigkeiten.

3.4.3 Persönliche Hilfe

Artikel 21 Der Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Neu wird jedoch verdeutlicht, dass unter den gegebenen Voraussetzungen auch auf persönliche Hilfe ein Anspruch besteht, was heute nur bei der wirtschaftlichen Hilfe ausdrücklich steht. In Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit und stark steigender Lebenshaltungskosten hat die wirtschaftliche Hilfe deutlich mehr Bedeutung als die persönliche Hilfe. Untersuchungen

zeigen, dass heute für die Mehrzahl der unterstützten Personen die materielle Hilfe im Vordergrund steht und die Nachfrage nach Beratung und Betreuung im Vergleich dazu relativ gering ist. Die fachkundige Beratung kann aber beitragen, materielle Not abzuwenden, indem der hilfsbedürftigen Person Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation aufgezeigt werden. So betrachtet darf die persönliche Hilfe nicht unterschätzt werden.

Artikel 22 Der Artikel ist neu formuliert und von überflüssigem Inhalt befreit. So verzichtet die Bestimmung neu etwa darauf, Beispiele für die persönliche Hilfe aufzuzählen. Auf Gesetzesstufe genügt es, wenn Artikel 21 den Zweck der persönlichen Hilfe regelt. Nur wer sich in einer sozialen Notlage befindet, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Das Spektrum möglicher Leistungen im Rahmen der persönlichen Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es reicht vom einfachen Gespräch bis zu aufwendigen Dauerberatungen. Entscheidend sind die Bedürfnisse des Einzelfalls.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die persönliche Hilfe mit der wirtschaftlichen Hilfe gekoppelt werden kann oder dass diese jener nachfolgt.

Persönliche Hilfe kann auch darin bestehen, Beiträge und Leistungen geltend zu machen, auf die die hilfeschende Person einen Rechtsanspruch hat. Der Sozialhilfebehörde bzw. dem beanspruchten privaten Sozialdienst wird damit eine Art «gesetzliche Vollmacht» erteilt, die jedoch nicht entgegen dem Willen der hilfeschenden Person beansprucht werden kann. Wie dieser Rechtsanspruch durchzusetzen ist, sagen die Prozessordnungen.

3.4.4 Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe

Artikel 23 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Neu wird lediglich auch der Anspruch auf Nothilfe erwähnt. Wirtschaftliche Hilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Diese ist anzunehmen, wenn jemand für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Der Artikel verzichtet bewusst darauf, neben dem eigenen Lebensunterhalt auch jenen der Familienangehörigen zu erwähnen. Denn diese haben einen eigenen Rechtsanspruch auf wirtschaftliche Hilfe, seien sie nun mündig oder nicht. Und wer hierfür unterstützungspflichtig ist, ergibt sich aus Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 und 7.

Artikel 24 Neu werden Abweichungen von den SKOS-Richtlinien und das Gesetz ergänzende Ausführungsbestimmungen nicht mehr über einen Regierungsratsbeschluss, sondern über ein von der Regierung erlassenes Reglement geregelt. Das Reglement orientiert sich dabei an den Empfehlungen der SKOS. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird nicht mehr bei der Sozialhilfebehörde, sondern beim Sozialdienst nachgesucht.

Für Kinder und Jugendliche beschreibt Absatz 2 eine besondere Sozialhilfeschwelle. Diesen soll nicht nur das soziale Existenzminimum zustehen, sondern darüber hinaus jene Unterstützung, die erforderlich ist, um den Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

In aller Regel erfolgt die wirtschaftliche Hilfe, indem der hilfeschenden Person Bargeld übergeben oder ein Geldbetrag überwiesen wird. Sie kann aber auch in anderer

Form geschehen, etwa durch Naturalleistungen, Kostengutsprachen, Gutscheine oder Darlehen. Der Individualisierungsgrundsatz gebietet, das Leistungsspektrum auch diesbezüglich möglichst offen und dem Einzelfall anpassungsfähig zu gestalten.

Anders als bei der persönlichen Hilfe kann die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Von Gesetzes wegen darf sie weder gepfändet noch abgetreten werden.

Artikel 25 Dem Ziel, alle Formen der Sozialhilfe adäquat zu berücksichtigen, soll mit dem Artikel zur Nothilfe Rechnung getragen werden. Im Absatz 1 wird definiert, wer Anrecht auf Nothilfe hat. Der grundsätzliche Umfang der Nothilfe wird in Absatz 2 beschrieben, ohne dafür einen konkreten Betrag festzulegen.

Artikel 26 Der Artikel wird textlich leicht überarbeitet und entspricht ansonsten dem bisherigen Recht.

Artikel 27 Dieser Artikel beinhaltet neu eine gesetzliche Grundlage für den Einbezug von freiwilligem Vermögensverzicht während zehn Jahren vor dem Antrag auf Sozialhilfe. Mit der Berücksichtigung des Vermögensverzichts soll der Grundsatz der rechtmässigen und gerechten Gewährung der Sozialhilfe gestärkt werden. Die Einzelheiten sind durch den Regierungsrat im Reglement zu bestimmen.

Artikel 28 Die Auskunft- und Mitwirkungspflicht wird in Absatz 2 etwas genauer umschrieben. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Organe der Sozialhilfe Auskünfte nicht nur bei der hilfeschenden Person selbst, sondern auch bei Dritten einholen können. Letzteres ist möglich, wenn das Einholen der Auskünfte bei der hilfeschenden Person nicht möglich ist. Die hilfeschende Person ist jedoch vorgängig zu informieren (Abs. 3). Damit Dritte auch zur Auskunftserteilung befugt sind, ist die hilfeschende Person verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung auszustellen (Abs. 2). In der Praxis sollte es damit einfacher werden, die erforderlichen Auskünfte für die Abklärungen zu erhalten.

Artikel 29 Wenn die hilfeschende Person ihre Pflichten verletzt, namentlich die Mitwirkungs- und die Auskunftspflicht, oder wenn sie verfügbaren Auflagen, Bedingungen und Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst und nicht wie im aktuellen Gesetz die Sozialhilfebehörde, die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Voraussetzung ist eine vorgängige Mahnung und eine Nachfrist für die Pflichterfüllung. Das Grundrecht auf Existenzsicherung verbietet, durch den Entzug von Sozialhilfeleistungen den Kerngehalt des Grundrechts zu beeinträchtigen. Das gilt jedenfalls solange eine Person unverschuldet nicht in der Lage ist, sich die für ihr physisches Überleben unabdingbaren Mittel zu beschaffen. Das Grundrecht der Existenzsicherung ist nicht gleichbedeutend mit dem sozialen Existenzminimum, wie es etwa in Artikel 23 des revidierten Gesetzes zum Ausdruck kommt. Für die Sanktionen bedeutet das, dass die Sozialdienste die wirtschaftliche Hilfe zwar kürzen, aber nicht gänzlich untersagen dürfen. Das Lebensnotwendige muss jedem Menschen gewährt werden.

Artikel 30 Die Bestimmung gibt neu dem Sozialdienst, anstelle der Sozialhilfebehörde im aktuellen Gesetz, das Recht, Forderungen der hilfeschenden Person bei Dritten einzufordern und notfalls einzutreiben.

Artikel 31 Wie schon im vorangehenden Artikel wechselt die Verantwortlichkeit in der Umsetzung gegenüber dem aktuellen Gesetz von der Sozialhilfebehörde zum Sozialdienst. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210). Sobald der Sozialdienst die berechtigte Person unterstützt, geht deren Anspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten von Gesetzes wegen auf die Behörde über (Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB). Artikel 31 wiederholt diese bundesrechtliche Ordnung, verpflichtet den Sozialdienst aber, den persönlichen Verhältnissen der hilfesuchenden Person Beachtung zu schenken. Das äussert sich einmal darin, dass der Sozialdienst zwar die Unterstützungspflicht geltend machen kann, aber nicht oder nur teilweise geltend machen muss. Zudem hat sie zu erwartende Auswirkungen auf das soziale Umfeld der hilfesuchenden Person abzuschätzen, bevor sie Klage auf Unterstützungsleistungen erhebt. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe soll in erster Linie eine einvernehmliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren, nach dem die Verwandtenunterstützungsbeiträge geltend zu machen sind, richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272).

Artikel 32 Zu den bisherigen Bestimmungen in Absatz 2 kommt neu Buchstabe c hinzu. Dieser definiert, dass für die Rückerstattungspflicht auch rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimenten berücksichtigt werden. Das unterstützende Gemeinwesen kann dafür beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

Neu wird in Absatz 3 eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht geregelt für Personen, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben.

Artikel 33 Zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen wird in Absatz 3 ein Rückerstattungserlass bei regelmässiger Tilgung während vier Jahren ergänzt. Dies soll einerseits für Sozialhilfeempfangende motivierend wirken und die Zukunftsaussichten verbessern. Die Aussicht das ganze Leben lang Sozialhilfeschulden zurückzuzahlen, wirkt dagegen eher demotivierend. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschuldenerlass nicht berührt und bleiben bestehen.

3.4.5 Förderungsmassnahmen

Artikel 34 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Siehe Bemerkungen zu Artikel 20.

3.5 Finanzielle Bestimmungen

Artikel 35 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 36 Der Artikel wird neu ausformuliert. Die Kostenpflicht für die privaten Sozialdienste sind an den Kanton übertragen. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam oder separat private Sozialdienste finanziell unterstützen können.

Artikel 37 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 38 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Siehe Bemerkungen zu Artikel 23.

3.6 Sonderhilfen

Artikel 39 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 40 Die Bestimmung fasst die bisher in zwei separaten Artikeln geregelte Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einerseits und Flüchtlingen andererseits zusammen. Mit der neuen Formulierung wird neu auch der Schutzstatus S im Gesetz ausdrücklich geregelt sein. Der Schutzstatus S ist im Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) aufgrund der Jugoslawienkriege geschaffen worden und wurde beim Kriegsbeginn in der Ukraine im März 2022 zum ersten Mal angewandt.

3.7 Schlussbestimmungen

Artikel 41 Dieser Artikel wird so formuliert, dass eine einheitliche Praxis entsteht. Verfügungen der Sozialdienste werden bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anzufechten. Anders als im bisherigen Recht, haben Gemeinden keine Möglichkeit mehr, gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden noch ein gemeindeinternes Rechtsmittel vorzusehen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 42 Es handelt sich um die übliche Vollzugsbestimmung. Neu wird jedoch der Auftrag an den Regierungsrat, ein Reglement zu erlassen, ausdrücklich geregelt. Unter bisherigem Recht waren Vollzugsbestimmungen nicht vorgesehen.

Artikel 43 Das entworfene Sozialhilfegesetz ersetzt das geltende Sozialhilfegesetz vollständig, so dass dieses aufzuheben ist.

Artikel 44 Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

4 Inhalte des Reglements

4.1 Ausblick über die Inhalte des Reglements

Das ergänzende Reglement zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist noch zu erarbeiten. Der Ausblick über die Inhalte des Reglements zeigt auf, wo noch Reglementierungsbedarf beim Gesetzesentwurf besteht. Der Entwurf zum Reglement soll für die Beschlussfassung über das Sozialhilfegesetz im Landrat vorliegen. Der Regierungsrat ist im Rahmen des Gesetzes jedoch frei, über den Inhalt des Reglements zu beschliessen.

Einige Themen sind gesetzt als Inhalt für das Reglement. So werden alle Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, die bisher in einem Regierungsratsbeschluss festgesetzt worden sind, in das Reglement überführt. Zusammengefasst sind diese Abweichungen von den SKOS-Richtlinien wie folgt geregelt:

- Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige: In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf 500 Franken pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang festgelegt. Erwerbseinkommen von weniger als 100 Franken pro Person und Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge beträgt pro Haushalt und Monat 850 Franken.
- Integrationszulage (IZU) für nicht erwerbstätige Personen: Mit einer IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die IZU für nicht erwerbstätige Personen soll wie bisher im Kanton Uri je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 Franken bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt werden. Die Kriterien der zu erbringenden Leistungen sind im Detail von den regionalen Sozialdiensten im Handbuch zu definieren.
- Kumulierte Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB): Die kumulierten Beträge der EFB und IZU dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von 850 Franken pro Monat nicht überschreiten.
- Berechnung der Ein- und Austrittsschwelle: Die Eintrittsschwelle ist unter Einbezug der situationsbedingten Leistungen und Einkommensfreibeträge (SIL und EFB) zu berechnen. Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Austrittsschwelle erreicht hat.

Zudem sollen Ausführungsbestimmungen zu weiteren Themen wie zum Beispiel die Berechnung des hypothetischen Vermögens beim Vermögensverzicht im Reglement erstellt werden.

5 Zeitplan

Volksabstimmung Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte der Gesetzesrevision – bis hin zur Volksabstimmung, die aktuell für den 22. September 2024 geplant ist.

Ämterkonsultation	April 2023
Vernehmlassungsverfahren	Juni - September 2023
Erarbeitung Entwurf Reglement	August - Oktober 2023
Auswertung der Vernehmlassung	September - Oktober 2023
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	November 2023
Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Januar 2024
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	Februar 2024 (1. Lesung) März 2024 (2. Lesung)
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	April 2024
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im Regierungsrat	Juni 2024
Volksabstimmung	22. September 2024
Inkrafttreten des revidierten Gesetzes	1. Januar 2025

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung findet zwischen dem 5. Juni und dem 8. September 2023 statt. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Regionale Sozialdienste des Kantons Uri
- Sozialdienst Asyl Schweizerisches Rotes Kreuz
- Einwohnergemeinden
- Gemeindeverband Uri
- Kantonaler Datenschutzbeauftragter Uri
- Wirtschaft Uri
- Sozialversicherungsstelle Uri
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Politische Parteien

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

Allgemein

- Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Spezifische Fragen

- Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?
- Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?
- Sind Sie einverstanden, dass die Verantwortung für die Sozialhilfe weiterhin bei den Gemeinden liegt und diese einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?
- Die Kosten für KESB-Massnahmen und deren Abwicklung tragen weiterhin die Gemeinden, sofern die betroffenen Personen diese nicht selbst bezahlen können. Sind Sie damit einverstanden?
- Sind Sie damit einverstanden, dass auch künftig die Zuständigkeit und die Kosten im Asylbereich der Kanton trägt?
- Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?
- Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen. Sind Sie damit einverstanden?
- Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig) der Erlass der Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe möglich sein soll?

- Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte füllen Sie das Online-Formular bis spätestens Freitag, 8. September 2023, aus.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales

